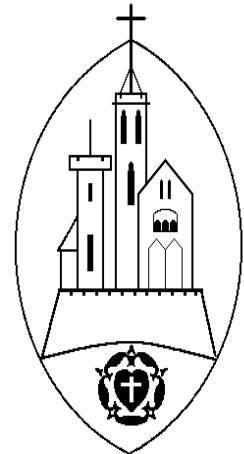


# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



---

## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (Verwaltungskostenordnung - VwKostVo) vom 06. Juni 2000	132
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	138

### VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Rahmenvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Fachhochschule in Jena vom 20. März 2000	138
---	-----

### FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	140
Freie Stelle für eine Lehrkraft für Latein und Griechisch	142
Freie Mitarbeiterstelle	142

### PERSONALNACHRICHTEN

Personalnachrichten	142
---------------------	-----

### AMTLICHE MITTEILUNGEN

Vergütungen und Vertretungen von Kirchenmusikern - Beschluß des Landeskirchenrates vom 23. Mai 2000	145
---	-----

Neue Siegel für die Kirchgemeinden Hümpfershausen, Haina, Harras, Dobia, Ebenheim, Schwarzbach, Weingarten, Albersdorf, Friedrichswerth, Waltersdorf, Großsaara, Wünschendorf, Wolfersdorf, Kirchhasel, Kolkwitz, Catharinau, Oberhasel, Etselbach, Oberoppurg, Hohenkirchen, Petriroda, Mannichswalde, Solsdorf, Zwabitz, Bibra, Reichenbach, Sankt Gangloff und Geissen	145
---	-----

---

## A. Gesetze und Verordnungen

### Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (Verwaltungskostenordnung - VwKostVo)

Vom 06. Juni 2000

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 17 der Verfassung in seiner Sitzung am 23.05.2000 folgende Verordnung für die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen beschlossen:

#### § 1 - Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten des Landeskirchenamtes, der Kreiskirchenämter, anderer kirchlicher Verwaltungsstellen, Kirchgemeinden, kirchlichen Stiftungen und selbständigen kirchlichen Werken werden nach dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Kosten können auch erhoben werden, wenn ein Antrag auf eine kostenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.

#### § 2 - Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Kosten bemißt sich nach der im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit geltenden Kostentabelle.
- (2) Bei Ablehnung eines Antrages auf eine kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit oder bei Rücknahme eines Antrages vor Beendigung der Verwaltungstätigkeit können die Kosten angemessen ermäßigt werden, entstandene Auslagen sind zu erstatten.
- (3) Ist für die Höhe der Kosten ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind der Wert und das Maß des Verwaltungsaufwandes danach angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten sind dabei auf volle DM/EURO festzusetzen.
- (4) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten einzeln nach den in Betracht kommenden Nummern der Kostentabelle erhoben.
- (5) Sofern Umsatzsteuer anfällt, ist diese, soweit Kostenbefreiungsgründe nach § 5 nicht gegeben sind, zu erstatten.

#### § 3 - Auslagen

- (1) Fallen bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen an, so hat der Kostenpflichtige unabhängig von der Entrichtung anderer Kosten diese zu erstatten.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - a) Postgebühren,
  - b) Faxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  - c) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - d) Kosten, die juristischen oder natürlichen Personen, insbesondere Behörden, für deren notwendige Tätigkeit zu zahlen sind,
  - e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - f) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen.

#### § 4 - Kostenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer eine Verwaltungstätigkeit veranlaßt, oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Von mehreren Beteiligten, ist jeweils derjenige kostenpflichtig, den die Verwaltungstätigkeit betrifft oder der einen Vorteil hiervon hat.

#### § 5 - Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) mündliche Auskünfte, soweit nicht andere Regelungen dieser Ordnung entgegenstehen,
  - b) Behörden des Bundes, Behörden eines Bundeslandes, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Aus besonderen Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3) Die Gebührenbefreiung beinhaltet keine Befreiung von der Verpflichtung zur Auslagenerstattung.

#### § 6 - Entstehung der Kosten

Die Kostenpflicht entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.

#### § 7 - Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von der mit dem Verwaltungsakt befaßten Dienststelle festgesetzt.
- (2) Die Kostenentscheidung ergeht schriftlich. Dabei ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung und eine Rechtsbehelfsbelehrung anzugeben.

§ 8 - Fälligkeit, Säumnis

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Aufnahme einer Verwaltungstätigkeit nach § 1 kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuß die endgültige Kostenschuld, so ist die Überzahlung zu erstatten.
- (3) Werden bis zum Ablauf des nächsten Monats nach dem Monat des Fälligkeitstages Kosten nicht entrichtet, so kann ab dem Ersten des übernächsten Monats für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom 100 des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 100,00 DM übersteigt.

#### § 9 - Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Kostenbescheide ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Kostenbescheid dem Kostenpflichtigen zugegangen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dienststelle zu erheben, die den Kostenbescheid erlassen hat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Hilft die Dienststelle, die den Kostenbescheid erlassen hat, dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet der Landeskirchenrat durch Widerspruchsbescheid.

#### § 10 - Ergänzende Vorschriften, Inkrafttreten

- (1) Der Landeskirchenrat erläßt nach Maßgabe dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen und die jeweilige Kostentabelle.
- (2) Die vorstehende Verordnung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Eisenach, den 06.06.2000

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

Anlage

Kostentabelle gemäß § 2 der Verwaltungskostenverordnung  
vom 23.05.2000

für den Bereich der Grundstücksverwaltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Stand:

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten und Auslagen
<b>I. Erteilung von Kirchengemeindeführer- Genehmigungen sowie genehmigungs- gleichen Verwaltungsakten</b>			
1a.	Erbbauverträge incl. Teilerbbauverträge	18facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses bis 200.000,00 DM	1 v. H. des Erbbauzinses, mind. jedoch 100,00 DM
1b.		von über 200.000,00 DM	1,25 v. H.
1c.	Verlängerung, Aufhebung, Übertragung oder Reservierung von Erbbauverträgen	18facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses bis 200.000,00 DM	1 v. H. mind. jedoch 100,00 DM
		über 200.000,00 DM	1,25 v. H.
1d.	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen bei bestehenden Erbbau- oder Teilerbbau- rechtsverträgen	18facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses bis 200.000,00 DM	0,25 v. H. mind. jedoch 50,00 DM
		über 200.000,00 DM	0,5 v. H.
2a.	Nutzungsverträge	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenen Jahr bis 200.000,00 DM	0,5 v.H. mind. jedoch 50,00 DM
2b.		über 200.000,00 DM	1,0 v. H.
2c.	Umwandlung eines Nutzungsvertrages in ein Erbbauvertrags	18facher Betrag des vereinbarten Jahresbetrages	0,25 v. H. mind. jedoch 50,00 DM
2d.	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Kostentabelle lfd. Nr. 2a bis 2c	Jahreszins x Vertrags- laufzeit je angefangenem Jahr bis 200.000,00 DM 0,25 v. H. mind. jedoch 50,00 DM	über 200.000,00 DM 0,5 v.H.
3.	Vereinbarungen für die Benutzung von Flächen für den Straßenbau, Autobahnbau, Bahntrassenbau etc.	Pauschale	50,00 DM
4.	Grundstückstauschverträge	Grundstückswert des abzugebenden Grundstückes	1 v. H. mind. jedoch 200,00 DM
5.	Erteilung einer Zustimmung zur zeitweili- gen Mitbenutzung	Pauschalbetrag bis zu einer Woche bis zu einem Monat	35,00 DM 70,00 DM

		bis zu 6 Monaten bis zu einem Jahr	1,00 DM/m <sup>2</sup> mind. jedoch 100,00 DM 1,00 DM/m <sup>2</sup> mind. jedoch 300,00 DM
6a.	Grundstückskaufverträge	Grundstückswert bis 200.000,00 DM	1 v. H. mind. 150,00 DM
6b.		über 200.000,00 DM	1,25 v. H.
6c.	Veräußerung von Baulichkeiten im Zusammenhang mit Kostentabellennr. 1a, 1b, 6a und 6b	bis 200.000,00 DM Vertragswert der Baulichkeit (EN)	0,5 v.H. mind.100,00 DM
7a.	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	10 % des vertraglich garantierten jährlichen Abbau-/Bruchzinses	mind. Jedoch 500,00 DM
7b.	Einlagerung bzw. Ablagerung oder Verfüllung in / auf oder von Grundstücken	je angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Masse	10,00 DM, mind. 200,00 DM
8a.	Abschluß von landwirtschaftliche Pachtverträge sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	bis zu 1 ha Vertragsfläche	20,00 DM
8b.		über einem ha bis 10 ha je angefangenem Hektar	15,00 DM mind. Jedoch 40,00 DM
8c.		über 10 ha je angefangenem Hektar	20,00 DM mind. jedoch 250,00 DM
8d.	Abschluß von Jagdpachtverträgen in Eigenjagdbezirken	je angefangenen Hektar	5,00 DM mind. jedoch 250,00 DM
9.	Verträge über Garagen, Carportflächen oder PKW-Stellplatzflächen	pro Stellfläche / pro Garage sowie deren Verlängerung Aufhebung oder Übertragung	20,00 DM
10.	Abschluß von Verträgen über Erholungsgrundstücke	10 % des Jahrespachtpreises	mind. jedoch 30,00 DM
11.	Abschluß von Kleingartenpachtverträgen sowie Verträgen über Gartenflächen	Kostenpauschale	20,00 DM
12a.	Abschluß eines Gestattungsvertrages ohne Eintragung einer Dienstbarkeit	Kostenpauschale	von 150,00 DM zuzüglich der vereinbarten Entschädigung
12b.	Abgabe einer Dienstbarkeitsbewilligungserklärung	Pauschale	50,00 DM
13.	Abgabe einer Baulasterklärung	Pauschale	150,00 DM zuzüglich der errechneten Entschädigung
14.	Erteilung einer nachbarschaftlichen Zu-	Pauschale	50,00 DM

	stimmung ohne Notwendigkeit der Abgabe einer Baulasterklärung		
15.	Abgabe einer Stillhalteerklärung sowie einer Bewertungserklärung	Wert der Darlehens- oder Kreditsumme	0,1 % des Belastungswertes mind. jedoch 50,00 DM
16.	Abgabe von Erklärungen zur Aufhebung von Grunddienstbarkeiten, Nießbrauchrechten, beschränkt- persönlichen Dienstbarkeiten, Dauerwohn-, Dauernutzungs- und Sondernutzungsrechten zur Rangänderung und zu sonstigen Rechtseinräumungen oder Rechtsverzichten	Pauschalbetrag	40,00 DM
17.	Abgabe von Löschungsbewilligungen	Pauschale	50,00 DM zuzüglich der errechneten Ablösungssumme
18.	Verträge über die Nutzung von Flächen für Windenergie- und sonstige Stromerzeugungsanlagen, sowie Verträge über die Errichtung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage (Funkfeststation)	jährliche Gesamtentschädigung aus Gestattungs- oder Nutzungsvertrag	10 % der vertraglich vereinbarten Entschädigung, mind. jedoch 500,00 DM
19.	Abgabe von Waldwertschätzungen/Waldbewertungen gegenüber Dritten	Bestandswert/Schadenswert	10 % des festgestellten Wertes, mind. jedoch 500,00 DM
<b>II.</b>	<b>Einzug von Forderungen</b>		
1a.	Forderungseinzug ohne gerichtliche Inanspruchnahme	tatsächlicher Aufwand	10 % der beigetriebenen Forderungen und Auslagen
1b.	Forderungseinzug/Vollstreckungen mit gerichtlicher Inanspruchnahme	tatsächlicher Aufwand	Auslagen zuzüglich 15 % der beigetriebenen Forderungen
2.	Dingliche Sicherung von Forderungen (Sicherungshypotheken u. a.)		tatsächlich entstandene Auslagen zuzüglich 10 % der Forderung
3.	Vertretung im Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- Insolvenzverfahren	18facher Betrag des Jahreszinses oder Verwertungserlöses	Auslagen zuzüglich 15 % der Forderungen
4.	Vertretung in Zwangsversteigerungsverfahren und Zwangsverwaltungsverfahren über Erbbaurechte	18facher Betrag des Jahreszinses	Auslagen zuzüglich 5 v. H. des Wertes
5.	Sonstige Wahrnehmung von Interessen gegenüber Dritten	Wert des Streitgegenstandes oder Wert des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zuzüglich 5 % des Wertes der Interessen
<b>III.</b>	<b>Erteilung von Bescheinigungen</b>		
1a.	ohne besonderen Aufwand	Pauschale	20,00 DM
1b.	mit besonderem Aufwand	Pauschale	40,00 DM
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung von einem Dritten, der eine	Pauschale	40,00 DM

	Nutzung wünscht		
3a.	Erteilung von schriftlichen Auskünften ohne besonderen Aufwand	Pauschale	20,00 DM,
3b.	Erteilung von schriftlichen Auskünften mit besonderem Aufwand	Pauschale	100,00 DM
4.	Erklärung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes,	Wert des Vertragsgegenstandes	3 % mind. jedoch 50,00 DM
<b>IV.</b>	<b>Auslagen im Rahmen der Verwaltungstätigkeiten</b>		
1.	Anfertigung einer Zweitausfertigung	Pauschale	20,00 DM
2.	Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien aus Akten, Büchern, Statistiken, Rechnungen usw. je angefangene Seite		
2.1.	DIN A 0	Pauschale	15,00 DM
2.2.	DIN A 1	Pauschale	10,00 DM
2.3.	DIN A 2	Pauschale	7,00DM
2.4.	DIN A 3	Pauschale	1,50 DM
2.5.	DIN A 4 und DIN A 5	Pauschale	0,30 DM
3.	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	tatsächliche Auslagen	in voller Höhe, mind. jedoch 20,00 DM
4.	Aufwendungen für Datenträger (Disketten, Magnetbänder),	tatsächliche Auslagen	in voller Höhe
5.	Einholen von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte	tatsächliche Auslagen	in voller Höhe, mind. 20,00 DM
6.	Abgabe von Druckstücken (Publikationen, Rechtstexte etc.)	Abgabepreis	in voller Höhe, mind. 20,00 DM
7.	Beträge die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie vom Kostenschuldner nicht direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe, mind. 20,00 DM
8.	sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	tatsächliche Auslagen	in voller Höhe, mind. jedoch 20,00 DM



## Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Im März 2001 wird die Zweite Theologische Prüfung der Vikare und Vikarinnen, die am 1. September 1998 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Gesuche um Zulassung sind über die Superintendenten und das Predigerseminar bis spätestens 1.10.2000 an den Landeskirchenrat einzureichen.

Dem Gesuch ist ein Erfahrungsbericht und ein ergänzender Lebenslauf beizufügen.

Die Superintendenten werden gebeten, die Vikare und Vikarinnen darauf aufmerksam zu machen.

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 (Abl. 1997, Seite 47) statt.

Für das Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Leistungsnachweise aus der Ausbildungszeit, sofern sie prüfungsrelevant sind (Nachweis über die gemeindepädagogische Prüfung, Lehrprobe im Religionsunterricht, Nachweis über die Gemeindeveranstaltung) sind der Prüfungsstelle im Landeskirchenamt über das Predigerseminar einzureichen.

Die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses sofern es zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst eingereicht worden ist und der Leistungsnachweise sind entbehrlich, soweit diese der Prüfungsstelle vorliegen.

In die Entscheidung über die Zulassung werden der Bericht des Vikariatsleiters oder der Vikariatsleiterin, des Superintendenten oder der Superintendentin und des Rektors des Predigerseminars einbezogen. Diese Unterlagen werden von den Betroffenen gesondert erbeten.

Eisenach, den 05.06.2000  
(A 203)

*Der Landeskirchenrat der  
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

---

## **B. Verträge und Vereinbarungen**

---

Rahmenvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Fachhochschule in Jena

Vom 20. März 2000

Rahmenvereinbarung zwischen der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,  
Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a, 99817 Eisenach,

vertreten durch den Vorsitzenden des Landeskirchenrates,  
Landesbischof Roland Hoffmann,

- im Folgenden ELKTh genannt -

und der

Fachhochschule Jena, University of Applied Sciences, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,

vertreten durch ihren Rektor,  
Herrn Prof. Dr. Werner Bornkessel,

- im Folgenden FH Jena genannt -

über eine Zusammenarbeit zu betriebswirtschaftlichen Problemen und Fragestellungen.

### Präambel

Die vorliegende Vereinbarung dient der Anbahnung und Realisierung einer Zusammenarbeit zwischen der ELKTh und der FH Jena zu betriebswirtschaftlichen Problemen und Fragestellungen.

Sie verfolgt das Ziel, diese Zusammenarbeit zu gegenseitigem Vorteil für die Einrichtungen und Werke der ELKTh einerseits und der FH Jena andererseits aufzunehmen und durchzuführen.

Durch diese Zusammenarbeit sollen Möglichkeiten und Notwendigkeiten der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke in Gegenwart und Zukunft unter betriebswirtschaftlichen Aspekten analysiert, bewertet und ggf. realisiert werden.

Andererseits sollen die Erfahrungen und Forschungen des Fachbereichs Betriebswirtschaft der FH Jena hinsichtlich der Führung von non-profit-Organisationen neue Impulse erhalten.

## § 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Die ELKTh wird Probleme und Fragestellungen benennen bzw. gemeinsam mit der FH Jena erarbeiten, die sich aus der gegenwärtigen und zukünftigen Arbeit ihrer Werke und Einrichtungen ergeben.  
Diese Fragestellungen und Probleme können sowohl aus dem Bereich des operativen Betriebs als auch aus dem strategischen Bereich kommen.

Der Landeskirchenrat wird die Dezernate des Landeskirchenamtes, die Vorstände seiner Kreiskirchenämter und die Leitungen der Einrichtungen und Werke der ELKTh bei dieser Zusammenarbeit mit der FH Jena unterstützen.

Unbeschadet dieser Vereinbarung bleibt es der ELKTh unbenommen, die Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen anderen Partnern zu übertragen.

2. Die FH Jena wird die Probleme und Fragestellungen der ELKTh, ihrer Einrichtungen und Werke im Rahmen von Praktika, Diplomarbeiten oder Projekten bearbeiten.

Sie wird den Landeskirchenrat bzw. die Leitungen der Einrichtungen und Werke beraten, damit diese ihre als Dienst verstandenen Aufgaben sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis besser planen und erfüllen können.

Die Leitung der FH Jena wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die in Frage kommenden Fachbereiche bei dieser Zusammenarbeit mit der ELKTh, ihren Einrichtungen und Werken unterstützen.

## § 2 Verpflichtungen

1. Die ELKTh und die FH Jena verpflichten sich im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
2. Die FH Jena, ihre Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, bei der Zusammenarbeit im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung den kirchlichen Charakter der ELKTh, ihrer Einrichtungen und Werke zu beachten.
3. Über die von der ELKTh, ihren Einrichtungen und Werken benannten bzw. gemeinsam mit der FH Jena erarbeiteten Probleme und Fragestellungen wird im Bedarfsfall Vertraulichkeit vereinbart.

## § 3 Leistungserbringung und Vergütungen

1. Die Erarbeitung bzw. Bearbeitung bestimmter Probleme oder Fragestellungen wird zwischen der ELKTh, der FH Jena in Form von Einzelaufträgen vereinbart.  
Entsprechendes gilt für Praktika, Diplomarbeiten und Projekteinsätze von Studentinnen und Studenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Professorinnen und Professoren.

In den Einzelverträgen wird Inhalt, Zeitumfang und, soweit vorgesehen, die Vergütung vereinbart.

Für die ELKTh und ihre Werke und Einrichtungen handelt dabei der Landeskirchenrat.

2. Die Kostenerstattung gemäß der vorliegenden Vereinbarung erfolgt spätestens 8 Wochen nach Rechnungszugang.
3. Werden im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung im Einzelfall Honorarverträge zwischen der ELKTh und Professorinnen und Professoren, oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FH Jena abgeschlossen, so hat sich das Honorarniveau an der Gemeinnützigkeit der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke zu orientieren.
4. Für den Fall, daß nach Zustimmung eine dritte Seite für die Erarbeitung bzw. Bearbeitung eines bestimmten Problems oder einer bestimmten Fragestellung durch die FH Jena beauftragt oder einbezogen wurde, erfolgt deren Abrechnung gemäß der vorliegenden Vereinbarung über die FH Jena.

## § 4 Beitritt von Kirchgemeinden und Superintendenturen

1. Kirchgemeinden und Superintendenturen können gegenüber dem Landeskirchenrat den Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung erklären.

Dieser wird mit seiner Bekanntgabe durch den Landeskirchenrat bei der FH Jena wirksam.

2. Die Bestimmungen in dieser Vereinbarung sind im Falle des Beitritts entsprechend anzuwenden. Für Kirchgemeinden handelt der Gemeindegemeinderat, für Superintendenturen der Vorstand der Kreissynode.  
Berechtigt und verpflichtet insbesondere hinsichtlich der Kostenerstattung ist die beigetretene Kirchgemeinde bzw. Superintendentur.

## § 5 Geltung und Dauer

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01. März 2000 in Kraft.
2. Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
3. Die vorliegende Vereinbarung kann von jeder der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres oder zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unbenommen.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung ergeben, soll eine einvernehmliche Beilegung angestrebt werden. *Erst danach darf* der Rechtsweg beschritten werden. Eine Einigung während eines eingeleiteten, laufenden Verfahrens ist jederzeit möglich.
6. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die vertragschließenden Seiten verpflichten sich, sie unverzüglich durch solche Bestimmungen, Änderungen oder Ergänzungen zu ersetzen, die dem Anliegen der vorliegenden Vereinbarung am nächsten kommen.
7. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die vorliegende Vereinbarung ist Jena.

Eisenach, den 20. März 2000

Jena, den 20. 03. 00

*Der Landeskirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

*Prof. Dr. W. Bornkessel  
Rektor*

---

## C. Freie Stellen

---

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. Hohenleuben, Superintendentur Greiz, im 1. Erledigungsfall
2. *Kaltennordheim*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, 2. Erledigungsfall
3. *Mengersgereuth-Hämmern*, Superintendentur Sonneberg, im 1. Erledigungsfall
4. *Sondershausen-Stockhausen*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Badra und Großfurra, im 3. Erledigungsfall
5. *Sülzenbrücken*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit der Kirchgemeinde Haarhausen, im 3. Erledigungsfall
6. *Tanna*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Schilbach und Zollgrün, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1., 2., 3. und 6. sind bis zum 15.08.2000 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 4. und 5. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.08.2000 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

### Zu Hohenleuben:

#### Pfarrstelle und Ort:

Zum Kirchspiel Hohenleuben (100%ige Pfarrstelle) mit ca. 1.100 Gemeindegliedern gehören die Orte: Brückla, Mehla, Lunzig, Kauern und Hain.

Neben der Kirche zu Hohenleuben besteht eine weitere Predigtstelle. In unmittelbarer Nähe der Kirche befindet sich ein geräumiges, gut ausgestattetes Pfarrhaus und ein neu errichteter Bibelsaal als Gemeindezentrum für 150 Personen.

In der Gemeinde existieren seit Jahren ein Kinderchor, Frauenkreis, Hauskreis, Bastelkreis, Kinder- und Jugendarbeit. Das Städtchen Hohenleuben befindet sich in Ostthüringen in landschaftlich schöner Lage.

Zu den angrenzenden Regionen Gera, Greiz und Zeulenroda bestehen gute Verkehrsverbindungen. Eine Grundschule befindet sich am Ort, das Gymnasium in Zeulenroda (12 km). In Hohenleuben gibt es einen Arzt, einen Zahnarzt und eine Apotheke.

Das Kirchspiel Hohenleuben gehört zur Superintendentur Greiz.

#### Gebäude:

- Kirche (weitgehend renoviert)

- Pfarrhaus

In baulich gutem Zustand.

Pfarrwohnung im Obergeschoss: 5 Zimmer, WC, Bad, Küche, Archivraum.

Untergeschoss: Gemeinderäume, Küche, WC, Amtszimmer, Keller.

Pfarrhaus komplett mit Ölheizung ausgestattet, keine Fremdvermietung.

**- Neues Gemeindehaus**

Saal für 150 Personen, Küche, Toiletten

Wohnung im Obergeschoss ist vermietet

Heizung, Erdgas.

Gemeindeleben:

Amtshandlungen 1998 – 1999:

Taufen: 8

Konfirmanden: 11

Trauungen: 2

Bestattungen: 20

Mitarbeiter:

Organist, Chorleiter, Kirchrechner, Friedhofsmitarbeiter, engagierter Gemeindegliederbestehender aus 12 Mitgliedern.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der bestehende Kinder- und Jugendarbeit, Gruppen und Kreise weiterführt und neue aufbaut.

Weitere Auskünfte erteilt:

Superintendentur Greiz, Burgstraße 1, Tel.: (0 36 61) 67 10 05

**Zu Kaltennordheim:**

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2000

**Zu Mengersgereuth-Hämmern:**

In Mengersgereuth-Hämmern, am Südhang des Thüringer Waldes in landschaftlich schöner Gegend, wird die Pfarrstelle frei. Zur Kirchgemeinde gehören 1.500 Gemeindeglieder. Mit zu betreuen sind die Orte Rabenäußig und Schichtshöhn mit je einer Predigtstätte. Hier finden im Sommerhalbjahr vierzehntägig Gottesdienste statt.

Das Pfarrhaus ist renoviert und mit Erdgasheizung sowie Garage ausgestattet. Ebenfalls haben wir ein renoviertes Gemeindehaus mit 100 Sitzplätzen für Gottesdienste im Winterhalbjahr, Gemeindeabende, Seniorennachmittage, Kinderveranstaltungen etc. inklusive eingebauter Teeküche.

Die Kirche wurde 1993 außen und 1999 zum Teil innen renoviert. Der Abschluss der Renovierungsarbeiten für den Innenbereich ist bis zum Jahre 2002 geplant.

Ein aktiv mitarbeitender Gemeindegliederkirchenrat sowie ein Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter freuen sich mit der Gemeinde auf die Wiederbesetzung der Pfarrstelle und auf eine gedeihliche Zusammenarbeit zum Wohle und Segen der Gemeinde.

Die Kirchenmusik - Organist, Kirchenchor und Bläser - wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern gestaltet. Kinder- und Jugendarbeit sowie Religionsunterricht werden erwartet.

**Zu Sondershausen-Stockhausen:**

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

**Zu Sülzenbrücken:**

Die Pfarrstelle Sülzenbrücken ist eine 50%-Pfarrstelle.

Zur Pfarrstelle gehören folgende Gemeinden:

Sülzenbrücken (600 Einwohner/240 Gemeindeglieder) und Haarhausen (500 Einwohner/220 Gemeindeglieder).

Die beiden Orte liegen etwa 2 km voneinander entfernt.

Predigtstätten:

in Sülzenbrücken sonntäglicher Gottesdienst und in Haarhausen 14-tägig Gottesdienst

Mitarbeiter/innen:

Organist in Haarhausen. In den Gemeinden versehen Kirchenälteste den Küsterdienst.

Die Christenlehre wird durch die Pastorin/den Pfarrer erteilt. Insgesamt gibt es 28 Kinder, die die Christenlehre besuchen.

Konfirmanden:

in Sülzenbrücken 6

in Haarhausen 4

Junge Gemeinde:

5 Jugendliche

Vom Pfarrstelleninhaber bzw. der Pfarrstelleninhaberin werden **zwei Stunden Religionsunterricht** erwartet.

Es bestehen folgende Gemeindegliederkreise:

Kirchenchor, Gesprächskreis Sülzenbrücken, Spielschar Haarhausen.

Amtshandlungen in den letzten zwei Jahren:

Taufen: 12

Trauerfeiern: 18

Trauungen: 1

Äußere Gegebenheiten:



Kochkenntnisse für Gruppen sind erforderlich.  
Sie sollten selbständig arbeiten können.

Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche ist wünschenswert.  
Eisenach als Wohnort ist vorteilhaft.

Das Neulandhaus ist ein Tagungshaus mit 49 Übernachtungsplätzen und bietet Vollverpflegung an.  
Zielgruppen der Belegung sind hauptsächlich Jugendliche und junge Erwachsene.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Neulandhaus, Bildungsstätte für Jugendarbeit der  
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, z. H. Herrn Rolf Jäger, Hainweg 33, 99817 Eisenach, Tel.: 03691/795590

---

## D. Personalnachrichten

---

### *Personalnachrichten*

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat in ihrer Sitzung am 30.03.1999 den bisherigen Pfarrer in Rüdersdorf *Eberhard Grüneberg* gem. § 84 Abs. 1 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zum theologischen Mitglied des Landeskirchenrats auf Lebenszeit und Dezenten für Diakonie mit dienstlichem Wohnsitz in Eisenach gewählt. Gleichzeitig wählte ihn die Landessynode gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Diakonischen Werkes vom 17.03.1991 zum Leiter des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Der Landeskirchenrat hat ihn mit Wirkung vom 01.04.2000 unter Verleihung der Dienstbezeichnung *Oberkirchenrat* in seine Ämter berufen. Im Gottesdienst am 02.04.2000 wurde er vom Landesbischof eingeführt.

### Der Landeskirchenrat beruft:

- Pfarrer *Thomas Rau* ab 01.06.2000 zum Schulbeauftragten für den Schulamtsbereich Rudolstadt
- Pfarrer *Uwe-Karsten Röder*, ab 01.08.2000 für weitere drei Jahre zum Schulbeauftragten für den Schulamtsbereich Eisenach
- Pfarrer *Hartwig Kiesow*, ab 01.08.2000 befristet bis zum 31.07.2001 zum Schulbeauftragten für den Schulamtsbereich Artern mit 25 % DA
- Frau *Dorothea Wallbrecht-Harr*, ab 01.08.2000 für weitere drei Jahre als Studienleiterin am Pädagogisch-Theologischen Zentrum
- Frau Pastorin *Barbara Rösch*, ab 01.08.2000 für weitere drei Jahre als Studienleiterin am Pädagogisch-Theologischen Zentrum
- Herrn Pfarrer *Hanfried Victor*, ab 01.08.2000 für weitere drei Jahre als Studienleiter am Pädagogisch-Theologischen Zentrum

### Der Landeskirchenrat verleiht:

- Herrn *Bernhard Liebe* den Titel „Pfarrer im Ehrenamt“ (i. E.) und überträgt ihm die geistlichen Rechte aus der Ordination mit Wirkung vom 01.06.2000. Mit gleichem Datum erhält er einen Predigtbefehl für die Superintendentur Gotha.

### Der Landeskirchenrat beauftragt:

- Pfarrer *Wolfram Schmidt*, ab 01.05.2000 zu 100 % mit der Soldatenseelsorge an den Standorten Bad Salzungen, Bad Frankenhausen und Sondershausen mit Dienstsitz in Bad Salzungen

### Der Landeskirchenrat verlängert folgende Beauftragungen:

- Pfarrer *Karl-Heinz Scheide*, Dittersdorf, bis 30.09.2000
- Kirchenrat *Erhard Brinkel*, Kirchenamt der EKD, Hannover, bis 31.05.2001
- Pastorin *Gudrun Weber*, Frauenbeauftragte der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, Eisenach, bis 31.12.2002

### Ordiniert wurden am 26.03.2000 in der Georgenkirche in Eisenach folgende Vikarinnen und Vikare:

- *Christiane Winterberg*
- *Tobias Steinke*
- *Christoph Fuß*
- *Georg-Martin Hoffmann*
- *Klaus-Peter Schmidt*
- *Kai Weber*
- *Christian Dietrich*

- *Martin Hundertmark*
- *Martin Krautwurst*
- *Markus Heckert*
- *Stephan Köhler*
- *Volker Möller*
- *Frauke Wurzbacher-Müller*
- *Veikko Mynttinen*

Der Landeskirchenrat überträgt folgende Pfarrstellen an:

- Superintendent a. D. *Arne Witting*, Wasungen, ab 01.04.2000
- Pfarrer *Reinhard Siegesmund*, Saara, ab 01.04.2000
- Pastorin *Christa Weier*, Gräfenthal-Großneundorf, ab 01.04.2000
- Pfarrer *Gotthard Lemke*, Seelsorgebezirk II Jena-Mitte, ab 01.05.2000
- Pfarrer *Paul Wolff*, Veilsdorf, ab 01.06.2000

Der Landeskirchenrat hebt folgende Übertragungen auf:

- Pfarrer *Wolf-Wylko Zorn*, Schulpfarrstelle im Schulamtsbereich Stadtroda, mit sofortiger Wirkung
- Pastorin *Gabriele Schmidt*, Gumpelstadt, mit Wirkung vom 01.06.2000
- Pfarrer *Michael Damm*, Pfarrstelle Sülzenbrücken, mit Wirkung vom 01.07.2000
- Pastorin *Sylvia Behm*, Schulpfarrstelle im Schulamtsbereich Rudolstadt mit 25 % DA, mit Wirkung vom 12.07.2000

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt der Landeskirchenrat:

- Pastorin *Barbara Witting*, 01.04.2000 bis 31.03.2002, Pfarrstelle Frauensee (75 % DA)

Der Landeskirchenrat hebt folgende Pfarrerdienstverhältnis an:

- 01.08.2000, Pfarrer *Hartwig Kiesow*, Schulbeauftragter, von 75 % auf 100 %

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl nachfolgender Pastorinnen/Pfarrer zur Oberpfarrerin/Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des Superintendenten/in für folgende Bereiche:

- *Hans Nitzsche*, Lucka, für die Superintendentur Altenburger Land mit Wirkung vom 15.03.2000 für die Zeit bis zum 31.03.2002

- *Gabriele Phieler*, Mihla, für die Superintendentur Eisenach-Gerstungen mit Wirkung vom 01.06.2000 ab auf die Dauer von sechs Jahren

Berufung unten aufgeführter Pastorinnen/Pfarrer „z. A.“ zur Pastorin/Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- *Christoph Ifland*, ab 01.03.2000, Übertragung der Pfarrstelle Neuenhof
- *Ulrike Wolter-Victor*, ab 01.03.2000, Übertragung der Pfarrstelle Hildburghausen I (50 % DA)
- *Dirk Mahlke*, ab 26.03.2000, Übertragung der Pfarrstelle Hermsdorf II (50 % DA)
- Dr. *Sabine Nagel*, ab 01.05.2000, Übertragung der Studentenpfarrstelle in Jena (75 % DA)
- *Johanna Harder*, ab 01.06.2000, Übertragung der Pfarrstelle Luisenthal (50 % DA)
- *Ulrich Krause*, ab 01.06.2000, Übertragung der Pfarrstelle Spechtsbrunn

Berufung unten genannter Vikarinnen/Vikare in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pfarrer/Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“):

- *Christiane Winterberg*, ab 01.04.2000, Klinikseelsorgepfarrstelle Saalfeld (50 % DA)
- *Tobias Steinke*, ab 01.04.2000, Sachsenbrunn
- *Christoph Fuß*, ab 01.04.2000, Langenorla
- *Georg-Martin Hoffmann*, ab 01.04.2000, Gehlberg (Frankenhain)
- *Klaus-Peter Schmidt*, ab 01.04.2000, Oberritz (75 % DA)
- *Kai Weber*, ab 01.04.2000, Schleiz III (Möschlitz)
- *Christian Dietrich*, ab 01.04.2000, Nohra
- *Martin Hundertmark*, ab 01.04.2000, Klettbach
- *Martin Krautwurst*, ab 01.04.2000, Magdala (75 % DA)
- *Markus Heckert*, ab 01.04.2000, Wolfenstedt
- *Stephan Köhler*, ab 01.04.2000, Ifta
- *Frauke Wurzbacher-Müller*, ab 01.04.2000, Eisenach VII (50 % DA)

Der Landeskirchenrat beurlaubt:

- Pastorin *Dorothee Köckert* für die Zeit vom 01.01.2000 bis zum 31.01.2002 und beauftragt sie gleichzeitig für die Zeit ihrer Beurlaubung mit der Seelsorge am Wartburg-Klinikum in Eisenach zu einem Umfang von 25 %

Der Landeskirchenrat gewährt folgenden Pastorinnen/Pfarrern Erziehungsurlaub gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:



- Oberpfarrerin *Gabriele Schaller*, 18.03.2000 bis 21.07.2001

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen scheiden folgende Pastorinnen/Pfarrer aus:

- Prof. Dr. *Jens Hertzner*, mit dem 09.12.1999
- *Volker Möller*, mit dem 31.03.2000
- Vikar *Toralf Hopf*, mit dem 01.04.2000
- Pfarrer *Walter Hoppe*, mit dem 15.07.2000
- Vikar *Veikko Mynttinen*, mit dem 31.03.2000

In den Ruhestand wurden bzw. werden versetzt:

*Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFErgG:*

- 31.03.2000 Pfarrer *Gunter Schmidt*, Schönbrunn
- 31.03.2000 Oberkirchenrat *Udo Siebert*, Eisenach
- 31.10.2000 Pfarrer *Günter Großkopp*, Tambach-Dietharz

*Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PFErgG:*

- 31.03.2000, Pfarrvikar *Heimfried Klingbeil*, kommiss. Verwaltung der Kirchgemeinden Döllstädt und Gräfen-tonna
- 31.05.2000, Pfarrer *Harald Messlin*, Jena
- 30.06.2000, Superintendent *Jobst-Dieter Hayner*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld
- 30.06.2000, Pfarrer *Manfred Becker*, Urnshausen
- 31.07.2000, Pfarrer *Irmfried Bernstein*, Triptis
- 30.11.2000, Pfarrer *Jürgen Boortz*, Meiningen IV

*Gem. § 105 PFG:*

- 31.12.1999, Pfarrer *Stefan Müller*, Eisenach, Diakonisches Werk

Verstorbene:

- Pastorin i. R. *Sigrid Keicher*  
geb.: 10.05.1934 in Gera  
gest.: 03.04.2000 in Nürnberg  
zuletzt Pastorin im Marienstift Arnstadt
- Pfarrvikar i. R. *Herbert Hofmann*  
geb.: 18.10.1933 in Tiefenort  
gest.: 22.04.2000 in Hohenkirchen  
zuletzt Pfarrvikar in Hohenkirchen
- Pfarrer i. R. *Jürgen Köhler*  
geb.: 03.10.1942 in Arnstadt  
gest.: 27.04.2000 in Eisenach  
zuletzt Pfarrer in Ifta
- Pfarrer i. R. Dr. *Alfred Krauskopf*  
geb.: 12.06.1904 in Uszballen  
gest.: 10.05.2000 in Epfach  
zuletzt Pfarrer in Magdala

Eisenach, d. 14.06.2000  
(A 232/14.6.)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

## Neues Kirchgemeindesiegel für Haina - Gültigkeitserklärung -

### E. Amtliche Mitteilungen

#### Vergütungen und Vertretungen von Kirchenmusikern - Beschluß des Landeskirchenrates vom 23. Mai 2000

Der Landeskirchenrat stellt fest, dass die mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 17 vom 20. 11. 1992 geänderten §§ 2 und 3 der Verordnung über die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker und des kirchenmusikalischen Vertretungsdienstes vom 29. 09. 1986 (Amtsblatt Nr. 23/24 vom 15. 12. 86) **Empfehlungen** an die Kirchgemeinden darstellen und die Gemeindeglieder über die konkrete Höhe nach Maßgabe des kirchengemeindlichen Haushaltes zu entscheiden haben.

#### Neues Kirchgemeindesiegel für Hümpfershausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.2000 für die Kirchgemeinde Hümpfershausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hümpfershausen unter der Nummer 812 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hümpfershausen
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.2000 für die Kirchgemeinde Haina ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Haina unter der Nummer 813 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Haina
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

#### Neues Kirchgemeindesiegel für Harras - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Harras ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Harras unter der Nummer 814 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evang.-Luth. Kirchgemeinde Harras
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Dobia  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Dobia ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dobia unter der Nummer 815 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: gekrönte Maria mit Kind

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Dobia

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Ebenheim  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Ebenheim ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ebenheim unter der Nummer 816 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Ebenheim

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Schwarzbach  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Schwarzbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schwarzbach unter der Nummer 817 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Schwarzbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Weingarten  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Weingarten ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Weingarten unter der Nummer 818 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Weingarten

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Albersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Albersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Albersdorf unter der Nummer 819 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Albersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Friedrichswerth - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Friedrichswerth ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des

Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Friedrichswerth unter der Nummer 820 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Friedrichswerth

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Waltersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Waltersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Waltersdorf unter der Nummer 821 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Waltersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Großsaara - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchengemeinde Großsaara ein neues Kirchgemeindegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Großsaara unter der Nummer 822 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großsaara

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindegel für Wünschendorf  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchengemeinde Wünschendorf ein neues Kirchgemeindegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Wünschendorf unter der Nummer 823 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Maria mit Kind

Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wünschendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.*

*Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindegel für Wolfersdorf  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchengemeinde Wolfersdorf ein neues Kirchgemeindegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Wolfersdorf unter der Nummer 824 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wolfersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindegel für Kirchhasel  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchengemeinde Kirchhasel ein neues Kirchgemeindegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Kirchhasel unter der Nummer 825 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, Wasserwellen

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kirchhasel

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Kolkwitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Kolkwitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kolkwitz unter der Nummer 826 eingetragen. Das Siegel hat eine spitze Form.

Siegelbild: Kreuz, Wasserwellen

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Kolkwitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Catharinau - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Catharinau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Catharinau unter der Nummer 827 eingetragen. Das Siegel hat eine spitze Form.

Siegelbild: Kreuz, Wasserwellen

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Catharinau

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Oberhasel - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Oberhasel ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberhasel unter der Nummer 828 eingetragen. Das Siegel hat eine spitze Form.

Siegelbild: Kreuz, Wasserwellen

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Oberhasel

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Etzelbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Etzelbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Etzelbach unter der Nummer 829 eingetragen. Das Siegel hat eine spitze Form.

Siegelbild: Kreuz, Wasserwellen

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Etzelbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Oberoppurg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Oberoppurg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberoppurg unter der Nummer 830 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Oberoppurg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Hohenkirchen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Hohenkirchen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hohenkirchen unter der Nummer 831 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Hohenkirchen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Petriroda - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Petriroda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Petriroda unter der Nummer 832 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Petriroda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Mannichswalde  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Mannichswalde ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mannichswalde unter der Nummer 833 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

**Siegelbild:** Kirche  
**Legende:** Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Mannichswalde  
**Maße:** 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Solsdorf  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Solsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Solsdorf unter der Nummer 834 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

**Siegelbild:** Kirche  
**Legende:** Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Solsdorf  
**Maße:** 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Zwabitz  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Zwabitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Zwabitz unter der Nummer 835 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

**Siegelbild:** Kirche  
**Legende:** Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Zwabitz  
**Maße:** 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Bibra  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Bibra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bibra unter der Nummer 836 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

**Siegelbild:** Kirche  
**Legende:** Evangelisch-Lutherische



Kirchgemeinde Bibra

Gangloff unter der Nummer 838 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Maße: 30 : 42 mm

Siegelbild: Kirchturm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
St. Gangloff

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Maße: 30 : 42 mm

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

**Neues Kirchgemeindesiegel für Reichenbach  
- Gültigkeitserklärung -**

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Reichenbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Reichenbach unter der Nummer 837 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Reichenbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Sankt Gangloff  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Sankt Gangloff ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sankt

Neues Kirchgemeindesiegel für Geissen  
- Gültigkeitserklärung -

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.05.00 für die Kirchgemeinde Geissen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Geissen unter der Nummer 839 eingetragen. Das Siegel hat eine spitze Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Geissen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*